

STATUTEN

Artikel

- 1 *Name und Sitz*
Die Pächter des von der Flurkommission Volketswil im Areal Dammboden zur Verfügung gestellten Landes bilden den Gartenverein Dammboden mit Sitz in Volketswil (ZGB, Artikel 60 ff).
- 2 *Zweck*
Der Verein setzt sich zum Ziel, das erwähnte Areal zu unterhalten und jedem Pächter ein Gartenteil zur Bewirtschaftung zur Verfügung zu stellen.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 *Mittel*
Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Beiträge der Mitglieder. Er kann auch andere Zuwendungen aller Art entgegennehmen.
- 4 *Aufnahme von Mitgliedern*
Die Mitgliedschaft zum Verein ist für jeden Pächter obligatorisch. Sie beginnt automatisch mit der Übernahme einer Gartenparzelle und endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist.
Der Pächter muss seinen Wohnsitz in der Gemeinde Volketswil haben.
Beim Vorliegen besonderer Umstände können auch Interessenten aus umliegenden Gemeinden berücksichtigt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schriftliche Aufnahme-gesuche sind an den Präsidenten zu richten (Vereinsadresse).
Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder
a) die Bestrebung des Vereins zu unterstützen und sich an die Statuten, den Pachtvertrag, den Gartenhäuschenvertrag und die allgemeinen Beschlüsse zu halten.
b) ihren Familiengarten zu bepflanzen und in guter Ordnung zu halten.
- 5 *Austritt / Ausschluss von Mitgliedern*
Der Austritt eines Mitgliedes bedingt vorherige schriftliche Kündigung (siehe Pachtvertrag).
Der Ausschluss eines Mitgliedes ist ausschliesslich Sache der GV (ZGB, Artikel 72).
- 6 *Organe des Vereins*
Die Vereinsorgane sind:
a) die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren
- 6 a) *Generalversammlung (GV)*
Die GV ist das oberste Organ eines Vereins.
Sie tritt jährlich einmal nach Ablauf des Gartenjahres zusammen; weitere Versammlungen (aGV) werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
Die Versammlung wird mit Schreiben an die Mitglieder mindestens vierzehn Tage im voraus unter Angabe der Traktandenliste einberufen.
Die Teilnahme an der GV ist für jedes Mitglied obligatorisch. Das unentschuldigte Fernbleiben wird gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung in Form einer Busse in Rechnung gestellt.

- 6 b) *Vorstand*
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen (ZGFB, Artikel 69). Er legt der GV jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, einen Budgetvorschlag und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.
- Der Vorstand besteht aus
Präsident,
Vizepräsident,
Aktuar,
Kassier
und den drei Gartenordnern.
- Der Präsident und der Kassier werden von der GV in den geraden, die übrigen Vorstandsmitglieder in den ungeraden Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vertreten.
- Gartenordner
- Die Gartenordner kontrollieren das Areal Dammboden und achten auf die Durchführung der GV-Beschlüsse. Säumige Pächter werden von den Gartenordnern direkt verwahrt.
- 6 c) *Rechnungsrevisoren*
- Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatz. Die GV wählt jährlich einen Ersatzrevisor, der im folgenden Jahr als Revisor nachrückt. Der Dienstälteste scheidet automatisch aus. Sie können jederzeit einen Kassensturz vornehmen.
- 7 *Unterschriften*
- Der Verein wird nach aussen verpflichtet durch die Unterschriften vom Präsident/Vizepräsident und einem zweiten Vorstandsmitglied.
- 8 *Haftung*
- Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9 *Statutenänderung*
- Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Die einzelnen Artikel sind mit einfachem Mehr rechtsgültig.
Die Beschlüsse sind nur gültig, wenn die Änderungsvorschläge mit der Einladung zur Versammlung publiziert wurden.
- 10 *Auflösung des Vereins*
- Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen (ZGB, Artikel 76), an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als vierzehn Tage nach der ersten stattfinden darf; diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder befugt, mit einfachem Mehr über die Auflösung des Vereins zu beschliessen. Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so fällt dieser in das Eigentum der Gemeinde Volketswil, die ihn jedoch nur zu einem Zweck verwenden darf, der dem ursprünglichen Vereinszweck entspricht.
- 11 *Pachtvertrag*
- Der Pachtvertrag und der Gartenhäuschenvertrag gelten als Ergänzung dieser Statuten.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. November 1978 und wurden an der aGV vom 27.4.1984 genehmigt und in Kraft gesetzt. Artikel 4 und 11 ersetzen diejenigen vom 27. April 1984 und wurden am 23.11.1990 (ord.GV) genehmigt und in Kraft gesetzt. Artikel 6a wurde an der GV 2018 abgeändert und genehmigt. (Ankündigung im „Volketswiler“ fällt weg).